

Gemeinde Reichling



Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Sie haben einen Antrag auf Errichtung eines Gebäudes gestellt. Hinsichtlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geben wir Ihnen folgende Informationen:

Für die Abwasserbeseitigung ist die gemeindliche EWS bzw. BGS-zur EWS anzuwenden:

Herstellung Kanalanschluss:

Der Kanalanschluss ist in der Regel bereits von der Gemeinde hergestellt. Dieser Kanalanschluss beinhaltet folgende Anlagenteile:

- Anschluss an die Hauptleitung
- Leitung zwischen Hauptleitung und Revisionsschacht
- Revisionsschacht

Die gemeindliche Kanalisation besteht teilweise aus einem Mischsystem und teilweise aus einem Trennsystem. Welches System für Ihr Grundstück zutreffend ist, können Sie beim Ansprechpartner für Kanal erfahren. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern – es sei denn, es kann nachgewiesen werden (Vorlage Bodengutachten), dass kein sickerfähiger Boden vorhanden ist. Hierzu halten Sie bitte Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung.

Zwischen dem Revisionsschacht und Ihren Anschlüssen im Wohnhaus sind Sie für die Abwasserleitungen (=Grundstücksentwässerungsanlage) verantwortlich. Dazu gehört, dass Ihre Grundstücksleitungen so angeordnet sind, dass sämtliches Schmutzwasser ohne Beimengen von Niederschlagswasser über den Revisionsschacht geleitet wird.

Grundstücke welche im Nachgang erschlossen werden, also noch keinen Kanalanschluss auf privatem Grund aufweisen, sind gesondert zu behandeln und müssen in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung abgewickelt werden.

Für die Prüfung und Überwachung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage gilt die gemeindliche Entwässerungssatzung (EWS):

§11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit Ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon Abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

Des Weiteren ist auf den § 12 Abs. 2 (Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage) der EWS hinzuweisen.

Einen Termin zu Überprüfung der Leitungen vor deren Verdeckung (§11 Abs. 2 EWS) vereinbaren Sie bitte rechtzeitig mit **einem Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes (08869/911348, bzw. Abwasserzweckverband@Gemeinde-Rott-Lech.de).**

Hierzu ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Zu diesem Formblatt wird nach entsprechender Dichtigkeitsprüfung der Leitungen das Prüfprotokoll als Anlage beigefügt.

Für die Trinkwasserversorgung ist die gemeindliche WAS bzw. BGS-WAS anzuwenden:

Bauwasser

In der Regel ist in den Grundstücken bereits ein Wasseranschluss eingebracht. Die Öffnung dieses Anschlusses beantragen Sie mit dem beiliegenden Formblatt bitte direkt beim Ansprechpartner der Wasserversorgung, **Herr Hubert Rapp**.

Für die Abrechnung des Bauwassers stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

1. Bauwasserpauschale (ohne Zähler):
Die Bauwassergebühr beträgt pro Baustelle 80,00 Euro/Jahr zzgl. Mehrwertsteuer. Diese Gebühr ist jährlich wiederkehrend zu bezahlen bis ein Wasserzähler installiert ist. Mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist zwingend ein Wasserzähler zu installieren.
2. Erhebung nach tatsächlich verbrauchter Menge
Die Gebühr beträgt 1,64 €/m³ zzgl. Grundgebühr in Höhe von 80,00 €/Jahr und Mehrwertsteuer.

Mit dem Erhalt eines Bauwasseranschlusses verpflichtet sich der/die Bauherr/in, diesen frostsicher zu betreiben und zu unterhalten. Die hierzu notwendigen Vorarbeiten sind bauseits zu erbringen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, so wird die Versorgung mit Bauwasser bei Frost unterbrochen.

Falls auf Ihrem Grundstück noch kein Wasseranschluss sichtbar ist, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wasserversorgung.

Trinkwasseranschluss

Mit Errichtung des Kellers kann der Wasseranschluss in das Haus geführt werden. Die Arbeiten zur Herstellung des Wasseranschlusses sind in Absprache mit der Gemeinde Reichling vorzunehmen (damit die Arbeiten zum gewünschten Termin erledigt werden, setzen Sie sich rechtzeitig mit angegebener Stelle in Verbindung). Die Kosten hierfür müssen Sie insoweit tragen, da diese innerhalb Ihres Grundstückes anfallen. **Voraussetzung für die Herstellung des Wasseranschlusses ist, dass die Erdarbeiten und die Kernbohrung bereits erfolgt sind.**

Durch den Versorger werden folgende Arbeiten ausgeführt:

- Verlegung der Hausanschlussleitung vom Anschlusspunkt (an der Grundstücksgrenze) bis ins Gebäude, Prüfung auf Dichtheit und ggf. wieder Anbringen der Bauwasserarmaturen.

Leistungen die Bauseits erbracht werden müssen:

- Herstellen der Durchführung ins Gebäude (Kernbohrung, Durchgangsrohr oder ähnliches), Bereitstellen der erforderlichen Dichtelemente (entfällt bei Mehrspartenanschluss)

Wasserzähler:

Der Einbau des Wasserzählers erfolgt **auf Antrag** durch die Gemeinde Reichling (Abt. Wasserversorgung).

Aufbau der Wasserzähler-Armaturen:

- Eingangsventil (Freiflutventil)
- Wasserzähleraufnahme mit Längenausgleich
- KFR-Ventil mit Entleerung



Kostenaufteilung

Die Kosten auf öffentlichen Grund trägt die Gemeinde Reichling (ausgenommen sind Anschlüsse nach §8 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Reichling), alle Kosten für den privaten Bereich sind vom Eigentümer zu tragen.

Kontakte/Ansprechpartner:

Abt. Wasserversorgung

Hr. Hubert Rapp

Untergasse 3
86934 Reichling
08194/533

Wasserversorgung.Reichling@gmail.com

Abt. Kläranlage / Kanal

Hr. Dominik Strobl

Schongauerstraße 50
86935 Rott
08869/ 91 13 48

Abwasserzweckverband@Gemeinde-Rott-Lech.de

Im Auftrag des Landratsamtes Landsberg am Lech wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Bauwasserhaltung und Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen wie folgt hingewiesen:

Bauwasserhaltung:

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten des in seinen Eigenschaften nicht veränderten Wasser (sog. Bauwasserhaltung) in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis und sind erforderlich, um schädliche Gewässerverunreinigungen zu verhüten oder auszugleichen. Der Betrieb einer Bauwasserhaltung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden (§103 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Da leider immer wieder durch das Landratsamt festgestellt werden muss, dass Bauwasserhaltungen ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden, werden betroffene Bauherren ausdrücklich auf die Erlaubnispflicht einer evtl. benötigten Bauwasserhaltung hingewiesen.

Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen:

Vor Errichtung eines solchen Brunnens ist zu allererst eine dementsprechende Anzeige nach §49 abs. 1 WHG und Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen.

Da der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, dürfen solche Brunnen erst nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Weilheim und darauf basierender Bohrfreigabe des Landratsamtes Landsberg am Lech errichtet werden.

Wir aber entgegen Art. 30 Abs. 1 BayWG die benötigte Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, ist die eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** belegt werden.

Gemeinde Reichling



A N T R A G

auf Öffnung der bestehenden Leitung zu Bauwasserzwecken
an

Hubert Rapp, Untergasse 3, 86934 Reichling,
Wasserversorgung.Reichling@gmail.com

Für das folgende Grundstück wird die Öffnung der Anschlussleitung für Bauwasserzwecke beantragt.

Eigentümer

Straße, HausNr.

FINr.

Gemarkung

Die Abrechnung der Bauwassergebühr soll mittels Bauwasserpauschale erfolgen
 Die Abrechnung der Bauwassergebühr soll nach tatsächlich entnommener Wassermenge erfolgen. Die notwendigen Vorbereitungen zum Setzen des Wasserzählers sind vorhanden.
Insbesondere ist gewährleistet, dass der Wasserzähler frostsicher ist.

Unterschrift Bauherr

Wird vom Wasserwart/Unternehmen ausgefüllt:

Bauwasseranschluss geöffnet am: _____

Datum

Unterschrift Wasserwart

danach zur VG Reichling zurück.

Gemeinde Reichling



A N T R A G
auf Setzen eines Wasserzählers
an die Abteilung Wasserversorgung Reichling
Hubert Rapp, Untergasse 3, 86934 Reichling,
Wasserversorgung.Reichling@gmail.com

Für das folgende Grundstück wird das Setzen eines Wasserzählers beantragt.

Eigentümer

Straße, HausNr.

FINr.

Gemarkung

Unterschrift Bauherr

Wird vom Wasserwart/Unternehmen ausgefüllt:

Wasserzähler gesetzt am _____

Wasserzählernummer: _____

Beglaubigt bis: _____

Datum

Unterschrift Wasserwart

danach zur VG Reichling zurück.

Merkblatt zur Besichtigung der Grundstücksentwässerungsleitung Schmutzwasser (Leitung zwischen Gebäude und Revisions- / Anschlusschacht) bei Neubau, Umbau bzw. Erneuerung der Leitung.

Die Schmutzwasserrohrleitung ist nach dem Verlegen komplett im offenen Graben zur Besichtigung anzumelden. Die Anmeldung muss mind. drei Werktage vor dem gewünschten Besichtigungstermin beim Abwasserzweckverband

Kläranlage Rott

Dominik Strobl

Telefon: 08869/ 91 13 48.

Abwasserzweckverband@Gemeinde-Rott-Lech.de

Betriebszeiten Kläranlage:

Montag – Donnerstag von 07:30 – 16:00 Uhr

Freitag 07:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

Die **Besichtigung** sollte möglichst Montag – Donnerstag von 07:30 – 15:30 Uhr und Freitag von 07:30 – 11:30 Uhr durchgeführt werden. Sollte beim Klärwerk niemand zu erreichen sein, ist Bauhofmitarbeiter/Vertreter des Abwassermeisters Uli Mayr unter 01516/5129926 für Sie erreichbar.

Werden keine Auffälligkeiten festgestellt, kann der Rohrgraben verfüllt werden.

Werden Auffälligkeiten benannt, müssen diese vor Verfüllen des Graben beseitigt werden. Das Formblatt ist in zweifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Hinzugefügt wird das Prüfprotokoll der Dichtigkeitsprüfung. Ohne diesen Nachweis ist ein Anschluss an öffentlichen Kanalisation rechtswidrig. Ein Formblatt behält der Beauftragte der Gemeinde Rott und eine Ausfertigung bekommt der Bauherr für seine Baugenehmigungsunterlagen. Der Beauftragte leitet dieses Formblatt an die zuständige Gemeinde weiter.

Formblatt für die Besichtigung der Grundstücksentwässerungsleitung Schmutzwasser (Leitung zwischen Gebäude und Revisions- / Anschlusschacht) bei Neubau, Umbau bzw. Erneuerung der Leitung

Bauherr:

Adresse des Bauvorhabens:

Die Besichtigung der Schmutzwasserleitung im offenen Graben durch den Beauftragten der Gemeinde Rott, wird wie folgt dokumentiert:

Ausführende Firma:

Auffälligkeiten:

Keine Auffälligkeiten Auffälligkeiten erkannt

Folgende Auffälligkeiten festgestellt:

Rohrgraben kann verfüllt werden: Ja Nein

Datum, Unterschrift Beauftragter

Datum, Unterschrift Bauherr